

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

**Teilnehmerangaben:**

BEVF Berner Verband Familienbegleitung  
Kammistrasse 11  
c/o Qualifutura  
3800 Interlaken

**Kontaktangaben:**

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern  
Rathausplatz 1  
Postfach  
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Telefon: +41 31 633 79 41

**Teilnehmeridentifikation:**

162130

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Der Berner Verband für Familienbegleitung setzt sich für klientengerechte, zukunftsorientierte und pragmatische Rahmenbedingungen im Kanton Bern ein. Der Berner Verband für Familienbegleitung wurde am 13. August 2020 gegründet und vertritt die Interessen von über 70 Organisationen mit einem Leistungsvertrag im ambulanten Bereich gegenüber dem Kanton Bern. Sozialpädagogische Familienbegleitung ist eine aufsuchende Form der Sozialen Arbeit in der Familie. Neben der sozialpädagogischen Familienbegleitung bieten die Mitglieder auch verwandte aufsuchende Hilfen an. Innerhalb unserer beruflichen Praxis lässt sich beobachten, dass Familien, die durch die Sozialhilfe unterstützt werden, einen signifikanten Anteil an Klienten darstellen. Armut stellt einen zentralen Faktor dar, der Stress innerhalb der Familie erzeugt und die Entwicklung von Kindern gefährdet. Ohne entsprechende Massnahmen droht die Gefahr, dass auch die nachfolgende Generation von Kindern in der Sozialhilfe landet. Aus diesem Grund nehmen wir Stellung zur geplanten Gesetzesrevision. Unsere Stellungnahme orientiert sich an den Eingaben von Avenir Social, deren Positionen wir unterstützen. Der BEVF anerkennt, dass der Gesetzesentwurf besser strukturiert ist als der aktuelle Gesetzestext.</p> <p><b>Fokus Familien und Kinder fehlt</b> Der BEVF kritisiert, dass der Gesetzesentwurf unzureichend ist, um drängende soziale Probleme zu lösen. Diese Probleme bestehen unter anderem in den Bereichen Bildung, Verschuldung und Gesundheit. Das Gesetz sollte den Bedürfnissen von Kindern und Familien besondere Aufmerksamkeit widmen.</p> <p><b>Zu tiefer Grundbedarf</b> Die Schweizer Verfassung gewährleistet das Recht auf Hilfe in Notlagen. Der Grundbedarf ist nicht existenzsichernd und mindestens 100 Franken zu niedrig. Der Kanton Bern erhöht den Grundbedarf nicht, wie es die SKOS-Richtlinien vorsehen.</p> <p><b>Fokus zu stark auf Sanktionen</b> Bei der Gewährung von Sozialleistungen ist eine Kontrolle erforderlich, dabei ist jedoch darauf zu achten, dass niemand verdächtigt oder diskriminiert wird. Sanktionen sind kein geeignetes Mittel. Sozialhilfe sollte von Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein. Nur so kann die Gesellschaft den von Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen ein Integrationsangebot machen und ihre Lebensumstände und Leistungen anerkennen. Diese Grundhaltung ist wichtig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Sozialhilfe.</p> <p><b>Abschaffung Selbstbehaltmodell</b> Der BEVF unterstützt die Forderungen der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz. Das Selbstbehaltmodell ist abzuschaffen. Sozialdienste, die in die Integration und Selbstbestimmung von Betroffenen investieren, werden durch den Selbstbehalt bestraft. Das Modell untergräbt die Professionalität der Sozialen Arbeit und verhindert, dass Fachpersonen der Sozialen Dienste ihrem Berufskodex folgen.</p> <p><b>Delegation auf Verordnungsstufe</b> Der Entwurf sieht vor, dass weitere Regelungen auf Verordnungsstufe getroffen</p>	

**Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)**  
Auszug der Stellungnahme vom 08. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>werden sollen. Dies führt zu einer Schwächung der demokratischen Kontrolle durch das Parlament. Infolgedessen kann der Regierungsrat ohne Einbezug des Parlaments entscheiden. Dies erachten wir als problematisch in Bezug auf die Gewaltentrennung.</p> <p>EDV-Schnittstellen Der BEVF begrüsst die Vereinheitlichung der Software ausdrücklich. Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Schnittstelle zur neuen Software KJA-FS vom Kantonalen Jugendamt sowie eine Schnittstelle zur statistischen Datenerfassung von Leistungsbezügern gemäss KFSG erforderlich ist. Dadurch lassen sich unnötige Administration vermeiden, Aufwände bei den Sozialdiensten, dem KJA und den Anbietern reduzieren und die Güte der Statistik verbessern.</p>	
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 6 Steuerung	Anpassung Absatz 1: "Der Kanton steuert unter Anhörung der Gemeinden und Betroffenenorganisationen die Leistungsangebote in den einzelnen Wirkungsbereichen."	Gemäss Artikel 6 obliegt dem Kanton die Steuerung der Angebote, wobei eine Anhörung der Gemeinden vorgesehen ist. Die Beteiligung der Gemeinden am Steuerungsprozess ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte auch sichergestellt werden, dass die Leistungsempfänger:innen einbezogen werden. Es ist jedoch von grosser Bedeutung, dass alle Betroffenen die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Leistungen tatsächlich den benötigten Bedarf decken.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 17 Organisation	Art. 17, Organisation, Absatz 3 In den Vorschriften zu den Mindestanforderungen an ein Geschäfts- und Organisationsreglement und über Qualitäts- und Risikomanagement soll der Regierungsrat festhalten, dass Fachpersonen, die auf Sozialdiensten arbeiten über eine Tertiärausbildung in Sozialer Arbeit verfügen müssen.	Die SKOS-Richtlinien betonen die Notwendigkeit einer professionellen Sozialhilfe. Dies setzt voraus, dass ausschliesslich Fachkräfte für Sozialarbeit beschäftigt werden und die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 20 Externe Unterstützung	Neuer Absatz 3: "Sozialhilfebeziehende sind berechtigt, bei Vollzugsfragen in der wirtschaftlichen Hilfe juristische und sozialarbeiterische Unterstützung bei unabhängigen Fachpersonen einzuholen. Für diesen Zweck finanziert der Kanton eine auf Sozialhilferecht spezialisierte Rechtsberatungsstelle."	Die Gesetzesrevision wird voraussichtlich zu einer Zunahme des Drucks auf die Sozialdienste führen, beispielsweise durch das Freibetragsmodell. Es ist von grosser Bedeutung, dass eine Fachstelle für die Beratung und Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden zur Verfügung steht. Auch für die Fachpersonen sollte eine Vermittlung zwischen ihnen und den Sozialhilfebeziehenden von Vorteil sein. Das GSI betont in seinem Vortrag zum Sozialhilfegesetz die korrekte Anwendung der Gesetze. Dazu ist eine Prüfung aller Möglichkeiten erforderlich, um Kosten zu senken, ohne die Wirkung zu beeinträchtigen. Eine Rechtsberatung kann dabei hilfreich sein.

**Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)**  
Auszug der Stellungnahme vom 08. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 36 Anspruch	Ersatzlose Streichung Absatz 2	<p>Der neue Absatz definiert die Konsequenzen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht. Dies kann zur Ablehnung eines Gesuchs führen. Wir sind der Auffassung, dass dieser Absatz in Zukunft von Gemeinden so ausgelegt werden könnte.</p> <p>Ein Anspruch nach Abs. 1 besteht, sofern die betroffene Person als arm einzustufen ist. Dies ist der Fall, wenn das Einkommen geringer ist als die Sozialhilfe. Die Mitwirkungspflicht ist nicht direkt von der Bedürftigkeit abhängig. Um nachzuweisen, dass Sie bedürftig sind, müssen Sie bestimmte Informationen angeben. Diese Informationen stehen jedoch in der Regel nur dem Antragsteller selbst zur Verfügung. Es wurde festgestellt, dass Anträge auf Sozialhilfe oft abgewiesen werden, weil Unterlagen fehlen. Oft wissen die Betroffenen nicht, welche Unterlagen oder Informationen fehlen. Bis sie endlich Unterstützung erhalten, können Monate vergehen. Für Fachpersonen der Sozialen Arbeit ist es deshalb notwendig, dass sie in diesen Fragen über einen gewissen Handlungsspielraum verfügen, um gemeinsam mit den Betroffenen nach Lösungen zu suchen.</p>
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 36 Anspruch	Absatz 3, geltendes Recht beibehalten	<p>Absatz 3 entspricht im Wesentlichen Absatz 2. Demnach sind zunächst die eigenen Mittel einzusetzen, bevor andere Leistungen Dritter berücksichtigt werden. Auch hier ist zu betonen, dass Sozialarbeiter mehr Freiheit bei der Entscheidungsfindung benötigen. Eine zu detaillierte gesetzliche Regelung würde den Handlungsspielraum der Sozialarbeiter einschränken und eine individuelle Beurteilung der Bedürftigkeit verhindern.</p>
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 44 Ausnahmen	Absatz 1, geltendes Recht beibehalten	<p>Der Kreis der nicht anspruchsberechtigten Personen wird auf Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (LBewilligung) ausgedehnt. In einigen Bereichen der Sozialen Arbeit betrifft dies einen grossen Teil der Adressat*innen, beispielsweise Sexarbeiter:innen, die in einem Betrieb mit einer Bewilligung nach dem Prostitutionsgewerbegesetz arbeiten.</p> <p>Die Betroffenen werden von den Migrationsbehörden als Angestellte behandelt, wobei die Mietverträge für die Räumlichkeiten als befristete Arbeitsverträge gelten. Infolgedessen haben alle Sexarbeiter:innen, die nicht allein in einer Privatwohnung arbeiten, keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Dies gilt auch für Personen, die de facto seit fünf bis zehn Jahren in der Schweiz arbeiten und mehrheitlich in der Schweiz leben (oder zumindest ihren steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben).</p>
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 45 Bemessung	<p>Änderung Absatz 1: Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe und hält sich dabei an folgende Rahmenbedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Vorschriften des Bundesrechts,</li> <li>Mindestansätze nach geltenden SKOS-Richtlinien</li> <li>Gleichbehandlung aller Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede bei den Mietzinsrichtlinien,</li> <li>Schaffung von Anreizsystemen, welche die Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe zur Selbstständigkeit und Integration sowie insbesondere zur Aufnahme einer Arbeit führen,</li> <li>Anwendung der für den Kanton und die Gemeinden langfristig kostengünstigsten Variante,</li> <li>Beachtung fachlicher Grundsätze.</li> </ol>	<p>Wir schlagen vor, hier auf die SKOS-Richtlinien für die Berechnung der Sozialhilfe zu verweisen. Wie schon gesagt, sind die Ansätze der SKOS-Richtlinien zu tief. Das zeigen Studien. Es ist trotzdem wichtig, dass im Gesetz steht, dass sie das absolute Minimum sind.</p> <p>Wir verstehen nicht, warum die Gleichbehandlung aller Empfänger:innen in der neuen Gesetzesvorlage nicht mehr erwähnt wird. In der Präsentation wird das nicht erklärt. Es bleibt bei der jetzigen Formulierung unklar, welche regionalen Unterschiede gemeint sind. Da mit Ausnahme der Mietzinsrichtlinien keine Unterschiede gerechtfertigt sind, sollte dies explizit im Gesetz festgehalten werden.</p>

**Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)**  
Auszug der Stellungnahme vom 08. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 45 Bemessung	Ersatzlose Streichung Absatz 2	<p>Wer die Sprache des Landes, in dem er lebt, spricht, hat es leichter, sich zu integrieren. Wir finden es nicht gut, wenn Menschen mit zu schlechten Sprachkenntnissen bestraft werden. Das hilft niemandem. Es sieht so aus, als wollte man hier ein Beispiel setzen und die Schwächsten der Gesellschaft bestrafen. Diese Massnahme ist falsch. Diese Regelung bestraft Menschen, die eine Fremdsprache nicht lernen können, weil sie sie nicht können.</p> <p>Es ist nicht immer möglich, die lokale Sprache rasch zu erlernen, weil die persönlichen und familiären Situationen von Personen mit Migrationshintergrund komplex sind. Es gibt viele Menschen, die trotz Sprachkursen im Kanton Bern grosse Schwierigkeiten haben, die deutsche Sprache zu lernen. Das liegt daran, dass sie nie eine Schule besucht haben, nur eine minimale Schulbildung haben oder Analphabet*innen sind. Zudem können psychische Gesundheitsprobleme vorliegen, die vom schweizerischen Gesundheitssystem nicht immer anerkannt werden. Wenn ein Elternteil einen Sprachkurs besucht, kann das für die Kinderbetreuung schwierig sein.</p> <p>Die Regelung in Absatz 3 ist zu wenig. Soziale Ungerechtigkeit ist eine grosse Gefahr. Die Kürzung der Unterhaltspauschale verstärkt die Not dieser Personen. Die Beurteilung des Sprachniveaus erfolgt durch externe Fachpersonen. Wenn nun die Sozialdienste diese Aufgabe übernehmen sollen, bedeutet das mehr Arbeit für die Fachkräfte und mehr Schulungen. Die Beurteilung des Sprachniveaus ist nämlich schwierig und hat direkte Auswirkungen auf die Höhe der Unterstützung.</p>
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 46 Vermögensverzicht	Ersatzlose Streichung Absatz 1	<p>Dieser Artikel stellt einen Versuch dar, zu verhindern, dass Sozialhilfebeziehende kurz vor der Bedürftigkeit Vermögen verschenken. Wir erachten diesen Vorschlag als problematisch, da er sich auch auf die Zeit vor der Bedürftigkeit bezieht. Die Regelung der Sozialhilfe sollte sich auf die Zeit der Bedürftigkeit beschränken und nicht vor dieser ansetzen. Zudem ist unklar, wie dieser Artikel konkretisiert werden soll. Es entsteht der Eindruck, dass mit dieser Regelung das Bedarfsdeckungsprinzip ausgehebelt werden soll.</p>
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 47 Obergrenzen für Wohnkosten	Vorgaben zu den Obergrenzen in der Verordnung so festlegen, dass Menschen in würdigen Bedingungen wohnen können.	<p>Die aktuellen Sozialleistungen für Wohnen sind angesichts der Wohnungsnot und der schlechten Jobaussichten nicht angemessen. Sozialhilfebeziehende sind oft gezwungen, in unhygienischen, schlecht beheizten und weit von Versorgungseinrichtungen entfernten Wohnungen zu leben. Es ist schwierig für Familien, eine geeignete Wohnung zu finden. Dies führt zu einer Überlastung der Sozialdienste. Die Wohnungen von Sozialhilfebeziehenden weisen oft zahlreiche Mängel auf, was den Arbeitsaufwand für die Fachpersonen erhöht.</p>
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 48 Konkubinatsbeitrag	Ersatzlose Streichung Absatz 1 und Absatz 2	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Regierungsrat eine eigene Regelung schaffen will, die der gängigen Praxis widerspricht. Die SKOS-Grundlagen zum Konkubinatsbeitrag sind klar definiert und nicht zu grosszügig. Daher ist die Einführung einer eigenen Bestimmung nicht erforderlich. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Regelung führt in vielen Fällen zu einer Benachteiligung von Konkubinatspartner:innen gegenüber Ehepartner:innen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn einer der Partner Sozialleistungen bezieht und diese im Rahmen des Konkubinats angerechnet werden. Die Einbeziehung von Konkubinatspartner:innen kann zu Problemen in der Beziehung und letztlich zur Trennung führen. Dies ist aus sozialarbeiterischer Perspektive kontraproduktiv.</p>

**Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)**  
Auszug der Stellungnahme vom 08. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 49 Ausrichtung	Ersatzlose Streichung, Absatz 2, lit. c	Der Regierungsrat erlaubt, Sozialhilfe mit Bezahlkarten auszusahlen. Wir erachten dies als sehr bedenklich, da der Bezug der Hilfe grundsätzlich der individuellen Entscheidung der betroffenen Person obliegen sollte. Auch wenn das Bundesgericht Sachleistungen erlaubt, ist unser Bestreben, uns für die Auszahlung von Geldleistungen einzusetzen. Der Bundesrat hat sich gegen die Verwendung von Bezahlkarten ausgesprochen.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 55 Festlegen und Erreichen der Integrationsmassnahmen	Absatz 1 und 2: Geltendes Recht beibehalten	Die Abgeltung von Integrationsleistungen wird in diesem Artikel neu in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Dies ersetzt die bisherige explizite Regelung als Integrationszulage oder Einkommensfreibetrag im Gesetz. Wir erachten dies als gefährlich, da die neue Formulierung weniger präzise ist und mehr Willkür zulässt. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Gewährung einer Integrationszulage weiterhin im Gesetz verankert bleiben sollte.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 56 Ausführungsbestimmungen	Ersatzlose Streichung	Dieser Artikel spricht den Fachleuten, den Sozialdiensten und den Gemeinden ihre Kompetenz und Autonomie ab. Bisher obliegt es den Gemeinden, zu entscheiden, welchem Partner des Kantons sie sich anschliessen möchten. Die Regionen haben somit die Möglichkeit, ihre Partner selbst zu wählen und dadurch Einfluss zu nehmen. Der Kanton plant, dies ohne Rücksprache mit den Gemeinden zu ändern. AvenirSocial betont, dass eine gute soziale und berufliche Integration massgeblich von der Übereinstimmung der individuellen Bedürfnisse mit den verfügbaren Angeboten abhängt. Die Herstellung eines Passungsverhältnisses kann nicht von einer Seite allein erfolgen. Derzeit besteht die Gefahr, dass für 60 % der Klient*innen in der Sozialhilfe kein passendes Angebot vorhanden ist. Die Fachpersonen in den Sozialdiensten arbeiten mit denjenigen Partnern zusammen, die aus ihrer Sicht die besten Leistungen erbringen. Es ist nicht zielführend, wenn der Kanton den Sozialdiensten vorschreibt, mit bestimmten Integrationspartnern zusammenzuarbeiten. Wir empfehlen, dass der Kanton in solchen Fragen auf die Kompetenz der Fachpersonen vertraut.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 57 Einstellung	Streichung Absatz 1	Die Sozialdienste sind dazu verpflichtet, weitere Gründe für die Ablehnung einer Beschäftigungsmassnahme oder einer Arbeit zu prüfen. Die Kompetenz der Sozialdienste, weitere Gründe für die Ablehnung einer Beschäftigungsmassnahme oder einer Arbeit zu prüfen, sollte im Mittelpunkt des Artikels stehen und nicht die Bestrafung durch Kürzung oder Streichung der Sozialhilfe. Dies bedeutet auch, dass den Sozialdiensten ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit sie ihre Arbeit verrichten können. Die vorgeschlagene Änderung widerspricht dem Bedarfsprinzip und ist daher abzulehnen. Sollte eine solche Massnahme dennoch umgesetzt werden, müsste zumindest eine Prüfung vorgesehen werden, um die Verhältnismässigkeit des staatlichen Handelns zu gewährleisten.

**Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)**  
Auszug der Stellungnahme vom 08. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 57 Einstellung	Änderung Absatz 2: Die wirtschaftliche Hilfe kann ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn die betroffenen Personen trotz vorgängiger verfügter Weisung a. eine ihr konkret zur Verfügung stehende und zumutbare entlohnte Arbeit oder Beschäftigungsmassnahme verweigert, b. einen ihr zustehenden bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch nicht geltend macht c. ohne zureichenden Grund auf anderweitige Einnahmen durchsetzbare Ansprüche auf Einnahmen verzichtet d. ihre Vermögenswerte nicht innerhalb einer angemessenen Frist verwertet.	Der betreffende Absatz muss als Kann-Bestimmung formuliert werden. Eine Verhältnismässigkeitsprüfung ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass die Einstellung der Sozialhilfe als schwerwiegender Eingriff in die Rechte der Betroffenen angemessen gehandhabt wird. In Anbetracht der Tragweite des Vorgehens ist lit. c im Vorschlag zu wenig offen formuliert.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 58 Kürzungen	Ersatzlose Streichung	Formulierungen wie in Artikel 58 können zu willkürlichen Kürzungen führen. Wir halten es für erforderlich, dass ein Artikel über Kürzungen eine Kann-Bestimmung enthält und eine Verhältnismässigkeitsprüfung verankert wird. Sollte dies nicht möglich sein, fordern wir, dass mindestens der Rahmen der SKOS-Richtlinien eingehalten wird. Dieser ist in vielen Gerichtsurteilen anerkannt.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 62 Vermögensanfall	Beibehalten	Wir begrüßen, dass künftig keine Rückerstattungspflicht aus Lohneinkünften mehr bestehen soll.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 67 Drittpersonen	Streichung Absatz 1 lit. b Ziff. 3	Wir kritisieren die Rückerstattung der wirtschaftlichen Sozialhilfe durch Dritte grundsätzlich. Die Erfahrung zeigt, dass dies zur Reproduktion von Armutsstrukturen beitragen kann. Mit der Ausdehnung auf die gebundene Selbstvorsorge wird dieser Reproduktionsfaktor im neuen Gesetz noch verstärkt. Wir fordern deshalb die Streichung der neuen Ziffer 3.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 72 Fristen	Absatz 1 und Absatz 2, geltendes Recht beibehalten	Nach zehn Jahren verjähren alle Forderungen, es sei denn, das Bundeszivilrecht bestimmt etwas anderes. Die Zehnjahresfrist gilt auch für die ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 67 OR). Für wiederkehrende Leistungen gilt eine kürzere Frist von fünf Jahren. Das Bundesgericht hat entschieden, dass diese Fristen auch für öffentlich-rechtliche Bestimmungen gelten. Im Kanton Bern beträgt die Verjährungsfrist für Steuern fünf Jahre. Auch bei Verstössen gegen das Steuergesetz verjähren Bussgelder und Kosten spätestens nach zehn Jahren. Es ist nicht richtig, dass die Frist für die Rückforderung von Geldern, die ehemals an Armutsbetroffene ausgezahlt wurden, 15 Jahre beträgt. Dies ist nicht gerecht und sorgt für mehr Arbeit bei den Sozialdiensten.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	3.6.3 Sozialinspektion	Berücksichtigung der Argumente bei der Ausformulierung	Die wiederkehrende Diskussion über den sogenannten Missbrauch von Sozialhilfe fokussiert sich auf Extremfälle. Es darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass zahlreiche Menschen auf diese existenzielle Hilfe angewiesen sind, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können. Ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfeleistungen muss selbstverständlich geahndet werden. Die oft übertriebene und aufdringliche Überwachung von Sozialhilfebeziehenden ist jedoch grundrechtswidrig und nicht verhältnismässig.

**Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)**  
Auszug der Stellungnahme vom 08. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	6.5 Selbstbehalt und Kompensation in der Sozialhilfe	Ersatzlose Streichung Kapitel 6.5	Der BEVF schliesst sich in Kapitel 6.5 der Stellungnahme der BKSE an und fordert einen Verzicht auf das Selbstbehaltmodell. Im Folgenden möchten wir die aus unserer Sicht wichtigsten Kritikpunkte zusammenfassen. Die Einführung des Selbstbehalts ist ein rein politisches Anliegen, das aus fachlicher Sicht keinen Sinn macht. Es liegt kein Nachweis vor, dass durch das neue System tatsächlich Kosten eingespart werden können. Wir erachten den Selbstbehalt, wie er in der Motion 054-2016 Krähenbühl gefordert wird, als sehr kritisch. Die Annahme des Regierungsrates, dass die Gemeinden durch mehr Fallabschlüsse und tiefere Fallkosten die Gesamtausgaben senken können, ist zynisch und zeigt, dass es in Wirklichkeit um Einsparungen auf Kosten der Sozialhilfebeziehenden geht. Das neue System führt für Städte und Agglomerationen mit vielen Sozialhilfebeziehenden zu einer Verschlechterung der Situation. Diese Lösung ist weder im Interesse der betroffenen Gemeinden noch zielführend. Eine Aufsicht, die unterstützend eingreift, wenn technische Anpassungen notwendig sind oder Prozesse verbessert werden müssen, wäre eine wesentlich sinnvollere Lösung. Für weiterführende Informationen wird auf die anreizökonomischen Analysen von Mathias Gehrig, Ökonom aus Urtenen-Schönbühl, zum Thema "Selbstbehalt im Lastenausgleich I und II" verwiesen (nachzulesen unter: <a href="http://www.mgehrig.ch">www.mgehrig.ch</a> ). Es besteht die Besorgnis, dass das Selbstbehaltmodell neue, unerwünschte Anreize schafft.
Indirekte Änderungen diverser Erlasse		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort